

RoHS 2011/65/EU mit (EU) 2015/863, (EU) 2018/739, (EU) 2018/740, (EU) 2018/741

INGUN Prüfmittelbau GmbH
Max-Stromeyer-Straße 162
78467 Konstanz
Germany

Telefon +49 7531 8105-0
Kundenshotline +49 7531 8105-888
info@ingun.com
www.ingun.com

RoHS steht für **R**estriction of the use **o**f certain **H**azardous **S**ubstances, d.h. für die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe.

Die Gesetzesgrundlage für RoHS ist die EU-Richtlinie **2011/65/EU**. Die RoHS-Richtlinie, die zum 21. Juli 2011 in Kraft getreten ist, wurde im Amtsblatt der europäischen Union am 1. Juli 2011 veröffentlicht und legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest. In Deutschland wurde die RoHS-Richtlinie durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) umgesetzt.

Elektro- und Elektronikgeräte sind nach Artikel 3 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie, Geräte die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind. Hiervon ausgenommen sind Elektro- und Elektronikgeräte die in Artikel 2 Absatz 4 benannt sind, wie z.B. ortsfeste Großanlagen.

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgeräte den geltenden Anforderungen der EU entsprechen, bringen am fertigen Produkt eine CE-Kennzeichnung an und stellen eine EU-Konformitätserklärung aus.

In Anhang II der RoHS-Richtlinie wurden sechs Stoffe die Beschränkungen unterliegen und zulässige Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent benannt, für in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die in die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen.

Durch die delegierte Richtlinie **(EU) 2015/863** vom 31. März 2015, zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, die am 22. Juli 2019 in Kraft getreten ist, wurde die Liste der beschränkten Stoffe geändert und um vier weitere Stoffe ergänzt.

Anhang II umfasst nun zehn Stoffe die Beschränkungen unterliegen, mit folgenden zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

- 0,1 Gewichtsprozent (= 1.000 ppm) je homogener Werkstoff für:
 - Blei
 - Quecksilber
 - Sechswertiges Chrom
 - Polybromierte Biphenyle (PBB)
 - Polybromierte Diphenylether (PBDE)
 - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
 - Butylbenzylphthalat (BBP)
 - Dibutylphthalat (DBP)
 - Diisobutylphthalat (DIBP)
- 0,01 Gewichtsprozent (= 100 ppm) je homogener Werkstoff für:
 - Cadmium

RoHS 2011/65/EU **mit (EU) 2015/863, (EU) 2018/739,** **(EU) 2018/740, (EU) 2018/741**

INGUN Prüfmittelbau GmbH
Max-Stromeyer-Straße 162
78467 Konstanz
Germany

Telefon +49 7531 8105-0
Kundenhotline +49 7531 8105-888
info@ingun.com
www.ingun.com

In Anhang III der RoHS-Richtlinie werden von der Beschränkung des Artikels 4, Absatz 1 ausgenommene Verwendungen definiert. Unter anderem ist die Verwendung von Blei, das durch die delegierten Richtlinien **(EU) 2018/739, (EU) 2018/740 und (EU) 2018/741** aktualisiert wurde, mit den nachfolgenden Konzentrationshöchstwerten erlaubt:

6a. / 6a. I

- 0,35 Gewichtsprozent (= 3.500 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl
- 0,20 Gewichtsprozent (= 2.000 ppm) für:
 - Blei in Bauteilen aus stückfeuerverzinktem Stahl

6b. / 6b. I / 6b. II

- 0,40 Gewichtsprozent (= 4.000 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Aluminium
 - Blei als Legierungselement in Aluminium, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt
 - Blei als Legierungselement in Aluminium für Zerspanungszwecke

6c.

- 4,00 Gewichtsprozent (= 40.000 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Kupfer

Ziel der RoHS-Richtlinie ist es einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten. Dieses grundsätzliche gesellschaftliche Ziel hält die INGUN Prüfmittelbau GmbH für sehr erstrebenswert und als unverzichtbar.

Wir führen keine routinemäßigen Prüfungen auf das Vorhandensein beschränkter Stoffe durch und eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen ist nicht Gegenstand unserer Ein- bzw. Ausgangskontrolle. Viele Substanzen kommen ubiquitär vor und können daher möglicherweise als Verunreinigung im Produkt nachgewiesen werden.

Unser Produktangebot umfasst Kontaktstifte und Adapter-Teile, denen einzeln betrachtet keine eigenständige Funktion zugerechnet werden kann. Aus dem Grund gelten für unsere Produkte die Anforderungen der RoHS-Richtlinie nicht unmittelbar.

Da jedoch die Möglichkeit besteht, dass unsere Produkte in Geräten verbaut werden, die in den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen, erklären wir nach unserer Kenntnis und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten, dass die von der INGUN Prüfmittelbau GmbH in Verkehr gebrachten Produkte keine Stoffe in Konzentration und Anwendung enthalten, die entsprechend den geltenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU und deren Änderungen, einschließlich der delegierten Richtlinien (EU) 2015/863, (EU) 2018/739, (EU) 2018/740 und (EU) 2018/741 verboten sind.

RoHS 2011/65/EU
mit (EU) 2015/863, (EU) 2018/739,
(EU) 2018/740, (EU) 2018/741

INGUN Prüfmittelbau GmbH
Max-Stromeyer-Straße 162
78467 Konstanz
Germany

Telefon +49 7531 8105-0
Kundenshotline +49 7531 8105-888
info@ingun.com
www.ingun.com

Aktuell fertigen wir noch eine Vielzahl unserer Kontaktstifte mit einem erhöhten Bleigehalt analog zu den Ausnahmeregelungen 6a, 6b und 6c der RoHS-Richtlinie. Vor dem Hintergrund dieser möglicherweise bald endenden Ausnahmeregelungen arbeiten wir intensiv daran, unsere Standardprodukte auf bleifreie Legierungen umzustellen. Einige Artikel können wir bereits heute bleifrei anbieten und viele weitere befinden sich in der Testphase. Für weitere Informationen zu Materialien oder spezifischen Produkten sprechen Sie uns bitte an.

Internationale Industrieverbände und unabhängige Institute haben fristgerecht Verlängerungsanträge für die o.g. Ausnahmen an die EU-Kommission eingereicht. **Bis die EU-Kommission über den Antrag auf Erneuerung entschieden hat, bleiben die Ausnahmen unverändert gültig.** Bei Ablehnung laufen die Ausnahmen nach Artikel 5, Absatz 6 frühestens zwölf Monate und spätestens 18 Monate nach dem Datum der Entscheidung aus. Die Entscheidung wird durch eine offizielle Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bekannt gegeben.

Unsere umweltfreundlichen Verpackungen - Schiebeschachteln und Tüten - bestehen aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) und aus Polyethylen (PE).

Bezüglich der Rückführung von Komponenten in den Herstellungszyklus bietet INGUN seinen Kunden an, gebrauchte Kontaktstifte und Kontaktsteckhülsen kostenlos zu entsorgen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

INGUN Prüfmittelbau GmbH

Konstanz, Juli 2023

Die Geschäftsleitung

Hinweis:

Im Allgemeinen Sprachgebrauch hört man oft die Bezeichnungen RoHS-1, RoHS-2 oder RoHS-3. Mit RoHS-1 ist die EU-Richtlinie 2002/95/EU gemeint, die mit Wirkung vom 3. Januar 2013 durch die EU-Richtlinie 2011/65/EU aufgehoben wurde. Mit RoHS-2 ist die EU-Richtlinie 2011/65/EU und mit RoHS-3 die Änderung der EU-Richtlinie 2011/65/EU durch die EU-Richtlinie (EU) 2015/863 hinsichtlich der Liste der Stoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Beschränkungen unterliegen, gemeint.